

Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2008)

Synopse Musterbedingungen Modulare ABE 2008 vs. ABE 1997

Erstelldatum: 12.07.2007

*Unverbindliche Musterkomposition zur fakultativen Verwendung.
Vor Verkündung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes ist die Bekanntgabe einer finalen Version nicht möglich.*

Synopse Musterbedingungen	Seite 1 von 1	Erstelldatum
ABE 2008 vs. ABE 1997	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Abschnitt „B“ enthält unverbindliche Textbausteine, deren VVG-Verweise überwiegend nicht aufgelöst worden sind.

Abschnitt „A“

ABE 2008		ABE 1997	
§ 1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	§ 1	Versicherte Sachen
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3	Versicherte Interessen	-/--	leer
§ 4	Versicherungsort	§ 3	Versicherungsort
§ 5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	§§ 4,5	Versicherungssumme; Versicherungswert, Angleichung der Versicherungssummen
§ 6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	-/--	leer
§ 7	Umfang der Entschädigung	§ 9	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
§ 8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	§ 13	Zahlung der Entschädigung
§ 9	Sachverständigenverfahren	§ 12	Sachverständigenverfahren
§ 10	Wiederherbeigeschaffte Sachen	§ 14	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 11	Wechsel der versicherten Sachen	§ 8	Wechsel der versicherten Sachen

Synopse Musterbedingungen	Seite 2 von 2	Erstelldatum
ABE 2008 vs. ABE 1997	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Synopse Musterbedingungen	Seite 3 von 3	Erstelldatum
ABE 2008 vs. ABE 1997	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Abschnitt „B“

ABE 2008		ABE 1997	
§ 1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	§ 1	Paragraphentext
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmal- oder Erstprämie	§ 6	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 3	Dauer und Ende des Vertrages	§ 7	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 4	Folgeprämie	§ 7	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 5	Lastschriftverfahren		
§ 6	Ratenzahlung	§ 7	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	§ 7	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	§ 10	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 9	Gefahrerhöhung	§ 6	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 10	Überversicherung	§ 4	Versicherungssumme; Versicherungswert, Angleichung der Versicherungssummen
§ 11	Mehrerer Versicherer	§ 4	Versicherungssumme; Versicherungswert, Angleichung der Versicherungssummen

Synopse Musterbedingungen	Seite 4 von 4	Erstelldatum
ABE 2008 vs. ABE 1997	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

ABE 2008		ABE 1997	
§ 12	Versicherung für fremde Rechnung		leer
§ 13	Übergang von Ersatzansprüchen		leer
§ 14	Kündigung nach dem Versicherungsfall	§ 15	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
§ 15	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	§ 11	Besondere Verwirkungsgründe
§ 16	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	§ 16	Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
§ 17	Vollmacht des Versicherungsvertreters	§ 17	Agentenvollmacht
§ 18	Verjährung	§ 11	Besondere Verwirkungsgründe
§ 19	Zuständiges Gericht	§ 18	Gerichtsstand
§ 20	Anzuwendendes Recht		leer

Abschnitt „A“

Synopse Musterbedingungen	Seite 6 von 6	Erstelldatum
ABE 2008 vs. ABE 1997	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Versicherte und nicht versicherte Sachen		-/-	-/-
1. Versicherte Sachen	§ 1 Versicherte Sachen	-/-	-/-
<p>Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte sobald sie betriebsfertig sind.</p> <p>Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.</p>	<p>1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten</p> <p>a) Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Medizintechnik;</p> <p>b) sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräte.</p> <p>2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind</p> <p>a) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z.B. Festplatten jeder Art);</p> <p>b) Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).</p>	-/-	-/-
2. Nicht versicherte Sachen	-/--	-/-	-/-
Nicht versichert sind	3. Nicht versichert sind	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
a) Wechseldatenträger; b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel; c) Werkzeuge aller Art; d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.	a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße; b) Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Fräser; c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.		
Modul 000 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren	-/-	-/-
1. Versicherte Gefahren und Schäden		-/-	-/-
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen und bei Abhandkommen versicherter Sachen durch	1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.</p> <p>Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.</p> <p>Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung; d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion; e) Wasser, Feuchtigkeit; f) Sturm, Frost, Eisgang, 	<p>und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.</p> <p>Entschädigung wird geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit; b) Überspannung, Induktion, Kurzschluss; c) Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse); d) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung; e) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vanda- 		

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Überschwemmung.	lismus; f) höhere Gewalt; g) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.		
2. Elektronische Bauelemente	-/-	-/-	-/-
<p>Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.</p> <p>Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.</p>	<p>2. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.</p> <p>Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.</p>	-/-	-/-
-/-	3. Entschädigung für versicherte Daten (§ 1 Nr. 2 b) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	Daten gespeichert waren.		
3. Röhren und Zwischenbildträger	-/-	-/-	-/-
<p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Brand, Blitzschlag, Explosion; b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus; c) Leitungswasser. <p>Nr. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 5 zu entnehmen.</p>	<p>4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z.B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z.B. Selentrommeln) nur bei Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Brand, Blitzschlag, Explosion; b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus; c) Leitungswasser. <p>Nrn. 5 bis 7 bleiben unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 8 zu entnehmen.</p>	-/-	-/-
4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden	-/-	-/-	-/-
<p>Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten; 	<p>5. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten; b) durch Kriegsereignisse jeder Art 	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;</p> <p>c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;</p> <p>d) durch Erdbeben;</p> <p>e) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;</p> <p>f) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;</p> <p>g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde</p>	<p>oder innere Unruhen;</p> <p>c) durch Kernenergie *);</p> <p>d) die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen;</p> <p>e) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.</p> <p>6. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Nr. 5 b bis d nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.</p> <p>7. Der Versicherer leistet ohne Rück-</p>		

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>turbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;</p> <p>h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.</p> <p>Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zu-nächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zu-nächst die bereits gezahlte Entschädigung.</p> <p>§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außer-gerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.</p> <p>Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungs-</p>	<p>sicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.</p> <p>Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zu-nächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.</p> <p>§ 67 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.</p> <p>Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.</p>		

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
nehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.			
5. Gefahrendefinitionen	-/-	-/-	-/-
<p>Im Sinne dieser Bedingungen gilt:</p> <p>a) Raub</p> <p>Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.</p> <p>Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.</p> <p>b) Einbruchdiebstahl</p> <p>Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels</p> <p>aa) richtiger Schlüssel die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;</p>	<p>8. Im Sinne dieser Bedingungen gilt:</p> <p>a) Einbruchdiebstahl ist das Einbrechen, Einsteigen oder Eindringen des Diebes mittels falscher oder gestohlener oder geraubter richtiger Schlüssel oder anderer Werkzeuge in ein Gebäude oder einen Raum eines Gebäudes.</p> <p>b) Raub ist die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Angehörigen oder Arbeitnehmer, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.</p> <p>c) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>d) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>e) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlau-</p>	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>bb) falscher Schlüssel oder</p> <p>cc) anderer Werkzeuge eindringt.</p> <p>c) Brand, Blitzschlag, Explosion</p> <p>aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.</p> <p>d) Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.</p>	<p>fende Kraftäußerung.</p> <p>f) Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.</p>		
Modul 000		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Versicherte Interessen			
1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.	-/--	-/-	-/-
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.	-/--	-/-	-/-
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.	-/--	-/-	-/-
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Päch-	-/--	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
ter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.			
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.	-/--	-/-	-/-
Modul 000 Versicherungsort	§ 3 Versicherungsort	-/-	-/-
Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.	1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke. 2. Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.	-/-	-/-
Modul 000 Versicherungswert; Versicherungs-	§ 4 Versicherungssumme; Versicherungswert	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
summe; Unterversicherung			
1. Versicherungswert		-/-	-/-
<p>Versicherungswert ist der Neuwert.</p> <p>a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).</p> <p>b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art</p>	<p>1. Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.</p> <p>a) Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).</p> <p>b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>c) Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>d) Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt wer-</p>	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.</p> <p>c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.</p>	<p>den, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die notwendig waren, um die Sache herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>e) Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.</p>		
2. Versicherungssumme	-/-	-/-	-/-
<p>Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.</p>	-/-	-/-	-/-
3. Unterversicherung	-/-	-/-	-/-
<p>Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so</p>	-/-	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
besteht Unterversicherung.			
Modul 000 Versicherte und nicht versicherte Kosten		-/-	-/-
1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		-/-	-/-
<p>a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.</p> <p>b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.</p> <p>d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.</p>		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten	-/--	-/-	-/-
<p>a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Daten-träger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.</p> <p>b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.</p> <p>c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.</p>	-/--	-/-	-/-
3. Zusätzliche Kosten	-/--	-/-	-/-
Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung ge-	-/--	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>leistet wird.</p> <p>a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten</p> <p>aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren; - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen. <p>bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.</p> <p>Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.</p> <p>cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus</p>			

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich</p> <p>aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen; - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern; - insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen. <p>bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden; - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens 			

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>entstanden ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden. <p>cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.</p> <p>Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.</p> <p>dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.</p> <p>ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag</p>			

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>c) Bewegungs- und Schutzkosten Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.</p> <p>d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.</p>			
Modul 000 Umfang der Entschädigung	§ 9 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung	-/-	-/-
1. Wiederherstellungskosten		-/-	-/-
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.	1. Der Versicherer leistet Entschädigung nach seiner Wahl entweder durch	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.</p> <p>Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.</p> <p>Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.</p> <p>Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.</p> <p>Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.</p>	<p>Naturalersatz (Nr. 2) oder durch Geldersatz (Nrn. 3 und 4).</p> <p>Lehnt der Versicherungsnehmer Entschädigung durch Naturalersatz (Nr. 2) ab, so leistet der Versicherer Geldersatz (Nrn. 3 und 4).</p> <p>2. Naturalersatz bedeutet</p> <p>a) bei beschädigten Sachen deren Wiederherstellung im Auftrag des Versicherers;</p> <p>b) bei zerstörten oder abhanden gekommenen (§ 2 Nr. 1) Sachen die Wiederbeschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte durch den Versicherer.</p> <p>Ausgewechselte Teile oder Sachen (Alt-material) gehen in das Eigentum des Versicherers über.</p> <p>3. Geldersatz bedeutet</p> <p>a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;</p> <p>b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrages gemäß § 4 Nr. 1.</p> <p>Der Wert des Altmaterials (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) wird</p>		

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>angerechnet.</p> <p>4. Abweichend von Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert (Nr. 6) begrenzt, wenn</p> <p>a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt</p> <p>b) oder für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.</p> <p>5. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4 Nr. 1.</p> <p>Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.</p> <p>6. Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß § 4 Nr. 1 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.</p> <p>7. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert (Nr. 6) übersteigt, nur, soweit und sobald er</p>		

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen (§ 2 Nr. 1) Sachen verwenden wird.</p> <p>8. Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Teile gemäß § 1 Nr. 3, jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen; b) Eil- und Expressfracht; c) Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten. <p>9. Soweit dies vereinbart ist, werden auch notwendige</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (soweit diese Kosten nicht Wiederherstellungskosten sind); b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich; c) Bewegungs- und Schutzkosten; d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- 		

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>und Stemmarbeiten;</p> <p>e) Kosten für Gerüststellung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums;</p> <p>f) Kosten für Luftfracht ersetzt.</p> <p>10. Für versicherte Daten (§ 1 Nr. 2 b) leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung; Nrn. 1 bis 9 und 11 bis 13 bleiben unberührt.</p> <p>11. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>a) Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);</p> <p>b) zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;</p> <p>c) Kosten, die nach Art oder Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind;</p> <p>d) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;</p> <p>e) Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadener-</p>		

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>satzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.</p> <p>12. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme für die versicherte Sache niedriger als der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nrn. 3 bis 8, 10 und 11 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.</p> <p>13. Ist ein Versicherungswert gemäß § 4 Nr. 1 a bis e vereinbart, so ist Grenze der Entschädigung die Versicherungssumme.</p>		
2. Teilschaden		-/-	-/-
<p>Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.</p> <p>a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere</p> <p>aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;</p> <p>bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile</p>		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;</p> <p>cc) De- und Remontagekosten;</p> <p>dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;</p> <p>ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;</p> <p>ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.</p> <p>b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der</p>			

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;</p> <p>bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;</p> <p>cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;</p> <p>dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;</p> <p>ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;</p> <p>ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;</p> <p>gg) Vermögensschäden.</p>			
3. Totalschaden		-/-	-/-
Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert		-/-	-/-
<p>Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn</p> <p>a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder</p> <p>b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.</p> <p>Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.</p>		-/-	-/-
5. Weitere Kosten		-/-	-/-
Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür ver-		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
einbaren Versicherungssummen.			
6. Grenze der Entschädigung		-/-	-/-
Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.		-/-	-/-
7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung		-/-	-/-
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.		-/-	-/-
8. Selbstbehalt		-/-	-/-
Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.		-/-	-/-
Modul 000		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Zahlung und Verzinsung der Entschädigung			
1. Fälligkeit der Entschädigung		-/-	-/-
a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.		-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.		-/-	-/-
b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.		-/-	-/-
2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils		-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
worden ist.			
3. Verzinsung		-/-	-/-
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:		-/-	-/-
a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.		-/-	-/-
b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.		-/-	-/-
c) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.		-/-	-/-
d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.		-/-	-/-
4. Hemmung		-/-	-/-
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ver-		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
schuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.			
5. Aufschiebung der Zahlung		-/-	-/-
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange		-/-	-/-
a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;		-/-	-/-
b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.		-/-	-/-
6. Abtretung des Entschädigungsanspruches		-/-	-/-
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.		-/-	-/-
Modul 000 Sachverständigenverfahren	§ 12 Sachverständigenverfahren	-/-	-/-
1. Feststellung der Schadenhöhe		-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlan-	1. Versicherungsnehmer und Versiche-	-/-	-/-

Synopse Musterbedingungen	Seite 37 von 37	Erstelldatum
ABE 2008 vs. ABE 1997	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
gen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.	rungsfall es vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen..		
2. Weitere Feststellungen		-/-	-/-
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.		-/-	-/-
3. Verfahren vor Feststellung		-/-	-/-
Für das Sachverständigenverfahren gilt:	2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:	-/-	-/-
a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforde-	a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforde-	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>dige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.</p>	<p>rung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.</p> <p>b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.</p> <p>c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.</p> <p>Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.</p> <p>3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:</p> <p>a) den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;</p>		

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>b) die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (§ 9 Nr. 3);</p> <p>c) den Versicherungswert (§ 4 Nr. 1) der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen;</p> <p>d) den Zeitwert (§ 9 Nr. 6) in den Fällen gemäß § 9 Nr. 4;</p> <p>e) den Wert des Altmaterials bzw. der Reste (§ 9 Nr. 3);</p> <p>f) Kosten und Mehrkosten gemäß § 9 Nrn. 8, 10, 11;</p> <p>g) Kosten, die gemäß § 9 Nr. 9 versichert sind.</p> <p>4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.</p> <p>5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.</p>		

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 9 die Entschädigung.</p> <p>7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 10 Nr. 1 nicht berührt</p>		
<p>b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.</p>		-/-	-/-
<p>c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag</p>		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.			
4. Feststellung		-/-	-/-
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:		-/-	-/-
a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;		-/-	-/-
b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere		-/-	-/-
aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens		-/-	-/-
bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;		-/-	-/-
cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;		-/-	-/-
c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
5. Verfahren nach Feststellung		-/-	-/-
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.		-/-	-/-
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.		-/-	-/-
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.		-/-	-/-
6. Kosten		-/-	-/-
Sofern nicht etwas anderes vereinbart		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.			
7. Obliegenheiten		-/-	-/-
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.		-/-	-/-
Modul 000 Wiederherbeigeschaffte Sachen		-/-	-/-
1. Anzeigepflicht	§ 14 Wiederherbeigeschaffte Sachen	-/-	-/-
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.	<p>1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (§ 2 Nr. 1) ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (§ 2 Nr. 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wo-</p>	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	chen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.		
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung	-/-	-/-	-/-
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.	1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (§ 2 Nr. 1) ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.	-/-	-/-
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung	-/-	-/-	-/-
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach	2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (§ 2 Nr. 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen	-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 45 von 45	Erstelldatum
ABE 2008 vs. ABE 1997	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.	Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.		
4. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung	-/-	-/-	-/-
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
5. Gleichstellung	-/--	-/-	-/-
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.	Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.	-/-	-/-
6. Übertragung der Rechte	-/--	-/-	-/-
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.	-/--	-/-	-/-
7. Beschädigte Sachen	-/--	-/-	-/-
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.	-/--	-/-	-/-
8. Besitzerlangung durch den Versicherer	-/--	-/-	-/-
Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten Nr. 1 bis Nr. 7 entsprechend.	-/--	-/-	-/-
Modul 000	§ 8 Wechsel der versicherten Sachen	-/-	-/-

Synopse Musterbedingungen	Seite 47 von 47	Erstelldatum
ABE 2008 vs. ABE 1997	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Wechsel der versicherten Sachen			
<p>Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.</p> <p>Die vorläufige Deckung endet</p> <p>a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder</p> <p>b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder</p> <p>c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen,</p> <p>spätestens jedoch nach _ Monaten.</p>	<p>Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung bis zum Abschluss des neuen Versicherungsvertrages bzw. bis zur Beendigung der Vertragsverhandlungen, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten. Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn die Prämie nach Aufforderung nicht in der vom Versicherer festgesetzten Frist gezahlt wird.</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>

Abschnitt „B“

Synopse Musterbedingungen	Seite 49 von 49	Erstelldatum
ABE 2008 vs. ABE 1997	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.	1. Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.	-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG-E vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG-E auch leistungsfrei sein.		-/-	-/-
Wird der Vertrag von einem Vertreter		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG-E sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.			
Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG-E wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.		-/-	-/-
Modul 000 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Zahlung	§ 7 Prämie; Beginn und Ende der Haftung	-/-	-/-
1. Beginn des Versicherungsschutzes		-/-	-/-
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.	1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden		
2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie		-/-	-/-
<p>Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.</p> <p>Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.</p> <p>Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.</p> <p>Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder</p>		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.			
3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie		-/-	-/-
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.		-/-	-/-
Modul 000 Dauer und Ende des Vertrages		-/-	-/-
1. Dauer	§ 7 Nr. 3	-/-	-/-
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.	3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Betriebsfertigkeit der Sache, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Soll die Haftung des Versicherers vor Betriebsfertigkeit beginnen, bedarf es einer besonderen Vereinba-	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>rung.</p> <p>Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.</p> <p>Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder am Versicherungsort zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich dort bereits in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht; dies gilt auch während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.</p> <p>4. Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.</p>		

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
2. Stillschweigende Verlängerung		-/-	-/-
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.		-/-	-/-
3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen		-/-	-/-
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.		-/-	-/-
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.		-/-	-/-
4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr		-/-	-/-
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.		-/-	-/-
Modul 000		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Folgeprämie			
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG-E.		-/-	-/-
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		-/-	-/-
Modul 000 Lastschriftverfahren		-/-	-/-
1. Pflichten des Versicherungsnehmers		-/-	-/-
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.		-/-	-/-
2. Änderung des Zahlungsweges		-/-	-/-
Hat es der Versicherungsnehmer zu		-/-	-/-

Synopse Musterbedingungen	Seite 56 von 56	Erstelldatum
ABE 2008 vs. ABE 1997	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.			
Modul 000 Ratenzahlung		-/-	-/-
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.	§ 7 Nr. 2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.	-/-	-/-
Die gestundeten Raten der laufenden		-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 57 von 57	Erstelldatum
ABE 2008 vs. ABE 1997	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.			
Modul 000 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung		-/-	-/-
Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.	§ 7 Nr 5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 40, 68 VVG). Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 15 Nr. 2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.	-/-	-/-
Modul 000 Obliegenheiten		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	-/-	-/-
<p>a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. (Besonderheiten TV... formulieren)</p>	<p>1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles</p> <p>a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich anzuzeigen; Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;</p> <p>b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;</p> <p>c) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen</p>	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>len und die erforderlichen Belege beizubringen;</p> <p>d) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn,</p> <p>aa) die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder</p> <p>bb) die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder</p> <p>cc) der Versicherer hat zugestimmt oder</p> <p>dd) die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden;</p> <p>der Versicherungsnehmer hat jedoch die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, wenn er aus Gründen gemäß aa) bis dd) das Schadenbild nicht unverändert lässt.</p> <p>2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 62 VVG von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftli-</p>		

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>che Anzeige gemäß Nr. 1 a unterbleibt.</p> <p>3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.</p>		
<p>b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.</p>		-/-	-/-
<p>2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls</p>		-/-	-/-
<p>a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls</p>		-/-	-/-
<p>aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;</p>		-/-	-/-
<p>bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis er-</p>		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
langt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;			
cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;		-/-	-/-
dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem		-/-	-/-
Erkennen zu handeln; ee) Schaden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;		-/-	-/-
ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;		-/-	-/-
gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvoll-		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
ziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;			
hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten		-/-	-/-
ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;		-/-	-/-
b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.		-/-	-/-
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung		-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer eine		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.			
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.		-/-	-/-
Modul 000 Gefahrerhöhung		-/-	-/-
Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.	§ 6 Nr. 2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein	-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer hat jede	§ 6 Nr.1. Bei Abschluss des Vertrages	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.	hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.		
Modul 000 Übersversicherung		-/-	-/-
1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG-E die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.	§ 4 Nr. 3 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.	-/-	-/-
2. Hat der Versicherungsnehmer die Übersversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		-/-	-/-
Modul 000		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Mehrere Versicherer			
1. Anzeigepflicht		-/-	-/-
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.	§ 4 Nr. 4 Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG	-/-	-/-
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht		-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG-E zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.		-/-	-/-
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.		-/-	-/-
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leis-		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
tungspflicht des Versicherers ursächlich ist.			
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung		-/-	-/-
a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.		-/-	-/-
b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.		-/-	-/-
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.			
c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.		-/-	-/-
Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		-/-	-/-
4. Beseitigung der Mehrfachversicherung		-/-	-/-
Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
nach Maßgabe des § 79 VVG-E durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.			
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.		-/-	-/-
Modul 000 Versicherung für fremde Rechnung	-/--	-/-	-/-
1. Rechte aus dem Vertrag	-/--	-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.	-/--	-/-	-/-
2. Zahlung der Entschädigung		-/-	-/-
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.			
3. Kenntnis und Verhalten		-/-	-/-
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im übrigen gilt § 47 VVG-E.		-/-	-/-
Modul 000 Übergang von Ersatzansprüchen	-/--	-/-	-/-
1. Übergang von Ersatzansprüchen	-/--	-/-	-/-
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann	-/--	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.			
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen		-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.		-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG-E leistungsfrei sein.		-/-	-/-
Modul 000 Kündigung nach dem Versicherungsfall	§ 15 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
1. Kündigungsrecht		-/-	-/-
<p>Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform* zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.</p> <p><i>*hier auch Textform zulässig</i></p>	<p>1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.</p> <p>2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.</p> <p>Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres</p>	-/-	-/-
2. Kündigung durch Versicherungsnehmer		-/-	-/-
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.			
3. Kündigung durch Versicherer		-/-	-/-
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.		-/-	-/-
Modul 000 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	§ 11 Besondere Verwirkungsründe	-/-	-/-
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.	1. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.	-/-	-/-
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.	Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.	-/-	-/-
Modul 000		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen			
1. Form		-/-	-/-
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.		-/-	-/-
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle* gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt. <i>* oder entsprechende unternehmensindividuelle Bezeichnung</i>		-/-	-/-
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung		-/-	-/-
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Vollmacht des Versicherungsvertre- ters		-/-	-/-
1. Erklärungen des Versiche- rungsnehmers		-/-	-/-
Der Versicherungsvertreter gilt als be- vollmächtigt, vom Versicherungsneh- mer abgegebene Erklärungen entge- genzunehmen betreffend		-/-	-/-
a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,		-/-	-/-
b) ein bestehendes Versicherungs- verhältnis einschließlich dessen Been- digung,		-/-	-/-
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und wäh- rend des Versicherungsverhältnisses.		-/-	-/-
2. Erklärungen des Versicherers		-/-	-/-
Der Versicherungsvertreter gilt als be- vollmächtigt, vom Versicherer ausgefer- tigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.		-/-	-/-
3. Zahlungen an den Versiche- rungsvertreter		-/-	-/-
Der Versicherungsvertreter gilt als be-		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
vollmächtig, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.			
Modul 000 Verjährung		-/-	-/-
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.	<p>§ 11 Nr. 2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 12) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.</p> <p>3. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt</p>	-/-	-/-
Die Verjährung beginnt mit dem		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.			
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.		-/-	-/-
Modul 000 Zuständiges Gericht	§ 18 Gerichtsstand	-/-	-/-
Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG-E.	Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.	-/-	-/-
<i>(Derzeit noch keine Veröffentlichung weiterer Absätze.. Es ist die Frage zu klären, ob und inwieweit § 215 Abs. 3 neben der EuGVVO überhaupt anwendbar ist. Entsprechendes gilt mit Blick auf das Luganer Übereinkommen und im Verhältnis zu Dänemark mit</i>		-/-	-/-

Modultext „ABE 2008“	ABE 1997	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<i>Blick auf das EuGVÜ.</i>			
Modul 000 Anzuwendendes Recht		-/-	-/-
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.		-/-	-/-

Ende des Dokumentes

Synopse Musterbedingungen	Seite 78 von 78	Erstelldatum
ABE 2008 vs. ABE 1997	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007